

Joint Statement¹
zwischen dem US-Justizdepartement
und
dem Eidgenössischen Finanzdepartement

1. Das Justizdepartement der Vereinigten Staaten von Amerika hat gegen Privatpersonen und Unternehmen, die ausländische Bankkonten zur Hinterziehung von US-Steuern und zur Umgehung von Meldepflichten nutzen, sowie gegen Privatpersonen und Unternehmen, die die Hinterziehung von US-Steuern und die Umgehung von Meldepflichten erleichtern, Massnahmen zur Strafverfolgung ergriffen und wird dies weiterhin tun. Mit der heutigen Bekanntgabe des Programms für Schweizer Banken will das US-Justizdepartement den Schweizer Banken, die zurzeit nicht Ziel von den durch das US-Justizdepartement, Abteilung Steuern, autorisierten strafrechtlichen Ermittlungen sind, einen Weg aufzeigen, um Klarheit über ihren Status im Zusammenhang mit den laufenden Ermittlungen des Departements zu erhalten und das US-Justizdepartement in seinen Strafverfolgungsbemühungen zu unterstützen. Das Programm gilt nicht für Privatpersonen und steht all denjenigen Schweizer Banken nicht zur Verfügung, gegen die die Abteilung Steuern formell strafrechtliche Ermittlungen im Zusammenhang mit ihren Geschäften zugelassen hat.

2. Die Schweiz begrüsst die Bemühungen des US-Justizdepartements, das Programm bereitzustellen, und beabsichtigt, die Schweizer Banken auf die Programmbedingungen aufmerksam zu machen, und ermutigt diese, ihre Teilnahme daran zu erwägen. Die Schweiz weist darauf hin, dass das Schweizer Parlament in seiner Deklaration vom 19. Juni 2013 den Schweizerischen Bundesrat auffordert, das rechtlich Mögliche zu unternehmen, damit die Schweizer Banken mit dem US-Justizdepartement zusammenarbeiten können. Die Schweiz sichert zu, dass das geltende schweizerische Recht eine effiziente Teilnahme der Schweizer Banken gemäss den im Programm festgelegten Bedingungen erlaubt.

3. Die Unterzeichner nehmen zur Kenntnis, dass die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht im Rahmen ihrer Aufsichtskompetenzen alle Schweizer Banken darin bestärken will, US-Bürgerinnen und Bürgern oder Unternehmen, die bei diesen Banken Konten mit US-Bezug haben, ein Schreiben zukommen zu lassen, in dem sie über das Programm informiert und auf die *Offshore Voluntary Disclosure Initiative* des *Internal Revenue Service* aufmerksam gemacht werden.

4. Die Schweiz beabsichtigt, Amtshilfegesuche gemäss dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen, unterzeichnet in Washington am 2. Oktober 1996, und dem Protokoll zur Änderung des Abkommens, unterzeichnet in Washington am 23. September 2009, wenn und sobald dieses in Kraft und anwendbar ist, einschliesslich künftiger Änderungen, zu behandeln. Die Schweiz beabsichtigt, die Gesuche rasch zu behandeln, indem sie unter anderem zusätzliches Personal und andere Ressourcen einsetzt, die für die Behandlung der Gesuche erforderlich sind.

5. Aufgrund der Bedeutung, die beide Seiten dem hohen Schutz der Personendaten und der Privatsphäre aller Individuen gemäss ihrem Recht beimessen, gehen die Unterzeichner davon aus, dass die zur Verfügung gestellten Personendaten nur zu Strafverfolgungszwecken (die auch Regelungsmassnahmen umfassen können) in den USA oder zu anderen gemäss US-Recht gestatteten Zwecken verwendet werden. Personendaten

¹ inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes

sollen nur so lange aufbewahrt werden, wie dies zur Erfüllung dieser Zwecke nötig ist.

6. Die Unterzeichner beabsichtigen, Schwierigkeiten oder Fragen, die sich aus diesem Joint Statement ergeben, auf dem Konsultationsweg zu lösen.

Unterzeichnet am 29. August 2013 in Washington, in zweifacher Ausfertigung in englischer Sprache.

JAMES M. COLE
Stellvertretender Justizminister
Justizdepartement der Vereinigten
Staaten von Amerika

MANUEL SAGER
Ausserordentlicher und Bevollmächtigter
Botschafter der Schweiz in den Vereinig-
ten Staaten von Amerika